Statuten der «Sektion jagdlich geführte Dackel» im Schweizerischen Dachshund-Club

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Sektion jagdlich geführte Dackel im Schweizerischen Dachshund-Club" (nachfolgend Sektion) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Die Sektion ist Mitglied im „Schweizerischen Dachshund-Club" (nachfolgend SDC).

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz der jeweiligen Präsidentin bzw. des jeweiligen Präsidenten.*

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Die Sektion will alle Belange der jagdlich geführten Dachshunde (im Folgenden nur Dackel genannt) pflegen, insbesondere die Ausbildung und die Weiterbildung praxisnah regeln und fördern sowie entsprechende Prüfungen in Absprache mit dem SDC durchführen. Das Ansehen und die Vielseitigkeit des Dackels soll in jagdlichen und in nicht jagdlichen Kreisen gestärkt werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Sektion hat ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) und in einer Übergangszeit Mitglieder ohne Stimmrecht gemäss Art. 42.

Art. 5

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, vorausgesetzt sie sind Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises.

---

* Im Folgenden wird für sämtliche Personen ausschliesslich die männliche Form verwendet. Diese schliesst im Sinne des Maskulinum generale alle Frauen ein, die diese Positionen bekleiden.

Jungjägerinnen und Jungjäger, die sich in Ausbildung zur Jägerin oder Jäger befinden, können befristet auf 2 Jahre als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diese Frist kann einmal verlängert werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Eine Aufnahme darf nicht erfolgen, wenn die Person aus einer Sektion der SKG nach Massgabe von Art. 20 der SKG-Statuten ausgeschlossen wurde. Eine entgegen der oben genannten Voraussetzungen erfolgte Aufnahme ist nichtig.

Die ordentliche Mitgliedschaft vermittelt die Mitgliedschaft im SDC sowie in der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft (nachfolgend SKG). Das Mitglied ist berechtigt, mehreren Regionalgruppen oder Sektionen des SDC anzugehören.

Auf Antrag des Vorstands können einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Sektion einzuhalten, die Statuten und Reglemente der SKG und des SDC anzuerkennen und zu befolgen sowie Sektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

Art. 7

Der jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Sektion sowie dem Verbandsbeitrag an den SDC und die SKG zusammen. Der Beitrag für die Sektion wird durch die Generalversammlung festgelegt. Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu leisten.

Der Verbandsbeitrag an den SDC wird von jedem Mitglied nur einmal erhoben. Mitglieder, die in mehreren Regionalgruppen oder Sektionen des SDC Mitglied sind, teilen dem SDC mit, in welcher Regionalgruppe oder Sektion sie den SDC-Verbandsbeitrag entrichten. Bei fehlender Erklärung oder anderen wichtigen Gründen bestimmt der SDC, in welcher Regionalgruppe oder Sektion der SDC-Verbandsbeitrag zu entrichten ist.

Art. 8

Die Mittel des Vereins sind ausschliesslich zu statutengemässen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohen Spesenersatz begünstigt werden.

Art. 9

Die Arbeit des Vereins erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden für ihre aufgewendeten Spesen gegen Vorlage der entsprechenden Belege entschädigt. Weitere Entschädigungen können in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglement vorgesehen werden. Spesen oder Honorare für Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können vom Vorstand bei Bedarf zugesprochen werden.

Art. 10

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze noch laufende Jahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 11

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht erfüllt haben, werden durch den Vorstand gestrichen. Sie verlieren damit auch die Mitgliedschaft im SDC, es sei denn, sie sind in einer anderen Regionalgruppe aktiv.

Art. 12

Mitglieder, die das gute Einvernehmen trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder die die statutengemässen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, können durch den Vorstand gestrichen werden.

Der Vorstand informiert die anderen Regionalgruppen/Sektionen über seinen Entscheid.

Art. 13

Der Vorstand informiert den SDC und das Mitglied über die Streichung. Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung nach Art. 11 und 12 beim Präsidenten der Sekion zu Handen der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 14

Ein Mitglied wird ausgeschlossen
- wegen grober Beschimpfung oder Verleumdung von Clubfunktionären und von Richtern in dieser Eigenschaft,
- wegen eines das Ansehen oder die Interessen der Sektion jagdlich geführte Dackel, des SDC oder der SKG schädigenden oder unehrenhaften Verhaltens,
- wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verstösse gegen die Vorschriften des Tierschutzes oder des Jagdrechts,
- wegen wissentlich unwahrer Angaben, die zu unzulässigen oder falschen Eintragungen im SHSB führen,
- wegen wissentlich unwahrer Handlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Übertragung von Hunden,
- wegen Verletzungen von Bestimmungen der Statuten oder Reglemente der SKG, des SDC oder der Sektion jagdlich geführte Dackel.

Der Vorstand beantragt der Generalversammlung den Ausschluss, nachdem er das betreffende Mitglied vorgängig mündlich oder schriftlich angehört hat. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG nach Art. 39 der SKG-Statuten offen.

Ein Ausschluss zieht automatisch den Ausschluss aus sämtlichen Regionalgruppen und Sektionen und dadurch mittelbar aus dem SDC nach sich.

Der Ausschluss zieht die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich.

Art. 15

Der Vorstand der Sektion informiert den Vorstand des SDC über die Eröffnung eines Ausschlusses.

IV. Organe

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:
a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

a. Die Generalversammlung

Art. 17

Der Generalversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Mitglieder mit Stimmrecht, die mindestens 16 Jahre alt sind, sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich vor Ende März statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder elektronisch unter Angabe der Traktanden einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum des elektronischen Versands. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind schriftlich unter Angabe einer Begründung spätestens bis 10 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten zu richten.

Art. 18

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Präsident binnen sechs Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus dem Antrag der Mitglieder müssen sich die gewünschten Traktanden ergeben.

Erklären mindestens fünf Einzelmitglieder in einer gemeinsamen Absichtserklärung gegenüber dem Vorstand, eine ausserordentliche GV verlangen zu wollen, ist dieser dazu verpflichtet, die Absichtserklärung an sämtliche Mitglieder weiterzuleiten. Die Absichtserklärung muss die gewünschten Traktanden, eine kurze Begründung sowie die Kontaktdaten eines Antragsführers enthalten. Der Antragsführer sammelt die Voten der Mitglieder, die den Antrag unterstützen, und reicht diese dem Vorstand ein. Der Vorstand teilt den Antragstellern die Anzahl stimmberechtigter Einzelmitglieder per aktuellem Datum mit.

Art. 19

Die Generalversammlung als oberstes Vereinsorgan ist für folgende Aufgaben zuständig:

a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;

c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliedsbeiträge;
d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
f) Genehmigung von finanziellen Reglementen;
g) Änderung der Statuten;
h) Austritt der Sektion aus dem SDC.

Art. 20

Die Generalversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geführt. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemässer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Entscheidungen werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst, offen durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Generalversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet durch Handaufheben statt und hat für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.

Ein anderes Vorstandsmitglied vertritt den gewählten Präsidenten im Falle seiner Verhinderung oder seines vorzeitigen Ausscheidens bis zur nächsten Wahl.

Art. 21

Bei der Beschlussfassung über die Decharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein sind das betroffene Mitglied, sein Ehegatte und direkt verwandte Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 22

Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Protokollführer unterzeichnet. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

b. Der Vorstand

Art. 23

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere

- Realisierung der Selktionsziele;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Organisation und Koordination der Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- Koordination von Prüfungsterminen
- ordentliche administrative Tätigkeit;
- Bestimmung des/der Delegierten für die Vorstandssitzungen des SDC.

Er kann für gewisse Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen (Ausbildungskonzept, Weiterbildungsordnung, Reglemente).

Er kann in besonderen Fällen den Mitgliederbeitrag erlassen.

Er kann in Absprache mit dem SDC Prüfungen durchführen.

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:
- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier,
- Aktuar,
- Obmann / die Obfrau für Jagdgebrauchshundewesen SDC,

Der Vorstand kann mit einem oder mehreren Beisitzern erweitert werden.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 25

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Den Vorstandsmitgliedern ist die zur Beschlussfassung bestimmte Traktandenliste durch den Präsidenten zuzuleiten mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von zehn Tagen ihre Stimme zu den einzelnen Traktandenpunkten zu Händen des Präsidenten schriftlich abzugeben. Ein Beschluss kommt ohne Rücksicht auf die Zahl der schriftlich eingegangenen Stimmen zustande.

Der Präsident zählt die schriftlich abgegebenen Stimmen aus und teilt das Beschlussergebnis binnen weiteren zehn Tagen, gerechnet von dem Eingang der letzten Stimmabgabe, den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich mit.

Art. 26

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer durch Beendigung der Mitgliedschaft, Rücktritt oder Tod aus, kann der Vorstand von sich aus Ergänzungen vornehmen. Die im Wege der Ergänzung bestimmten Vorstandsmitglieder müssen sich bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Wahl stellen, sofern sie die Vorstandstätigkeit auch über die Generalversammlung hinaus ausüben möchten. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Art. 27

Der Vorstand kann Aufgaben aus den Vereinstätigkeiten einem verantwortlichen Mitglied zur selbstständigen Erfüllung übertragen.

Art. 28

Die Erledigung laufender Geschäfte obliegt grundsätzlich den Mitgliedern des Vorstands. Stellt sich für eine Aufgabe kein geeignetes Mitglied zur Verfügung, so kann der Vorstand sich externer bezahlter Mitarbeiter oder Firmen bedienen, Verträge schliessen und kündigen.

Art. 29

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Kassier, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien.

c. Die Revisionsstelle

Art. 30

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Per 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 31

Die Generalversammlung bestimmt mindestens zwei Revisoren. Sie kann Ersatzrevisoren bestimmen. Die Revisoren werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Revisionsstelle kann auch eine externe Treuhandunternehmung beauftragt werden.

Art. 32

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, mit der Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 33

Mit der Stellung des Berichts an die Generalversammlung und dessen Genehmigung durch sie ist die Revisionsstelle entlastet.

V. Vereinsvermögen

Art. 34

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliedsbeiträgen in Form von Geld, aus Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen bzw. Spenden.

Art. 35

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 36

Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögens- oder Sachwerte. Dazu zählen insbesondere auch Fotos, Filme, Texte oder sonstige Sachwerte und Kreativarbeiten des Mitgliedes, die es zur Verfügung gestellt hat und die für die Zwecke der Sektion jagdlich geführte Dackel und des SDC benutzt werden. Der Verein darf diese Mittel uneingeschränkt weiter benutzen bzw. produzieren. Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des ausgeschiedenen Mitgliedes.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 37

Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 38

Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der gültigen Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 39

Im Falle der Vereinsauflösung ist gemäss Art. 19 der Statuten des SDC ein allenfalls vorhandenes Vermögen, vom SDC während fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten. Bildet sich innert dieser Zeit eine neue Sektion mit demselben Zweck, so ist es auf diese zu übertragen, ansonsten verfällt es dem SDC Clubvermögen.

VII. Austritt und Ausschluss aus dem SDC

Art. 40

Die Sektion kann jederzeit den ordentlichen Austritt aus dem SDC mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Geschäftsjahres des SDC schriftlich erklären. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 41

Ausdrücklich festgelegt ist, dass nach einem Austritt oder anderweitigem Verlust der Mitgliedschaft im SDC der Name des eventuell weiterbestehenden Vereins geändert werden muss. Der Namensbestandteil «Sektion jagdlich geführte Dackel» sowie der Namensbestandteil «im Schweizerischen Dachshund-Club» in allen Schreib- und Trennformen darf mit Beendigung der Mitgliedschaft nicht mehr verwendet werden und muss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft geändert werden. Eine nicht vorhandene Zugehörigkeit zum SDC darf in keinem Fall, weder in Websites noch in Printform oder in anderer Form weiter verbreitet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 42

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 22.02.2014 im Sinne einer Gesamtrevision.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche Personen, die im Zeitpunkt der Annahme dieser Statuten Mitglied der Sektion sind, ohne gleichzeitig Mitglied des SDC zu sein. Der Vorstand lädt diese Mitglieder ein, innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten der Statuten ihren Beitritt auch zum SDC zu geben, damit sie ihr Stimmrecht nicht verlieren. Geschieht dies nicht, so verlieren sie ihr Stimmrecht, können aber Mitglied der Sektion bleiben.

Nach der Annahme dieser Statuten können keine neuen Mitglieder ohne Stimmrecht mehr aufgenommen werden.

Art. 43

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein ist vor Anrufung eines Gerichts eine Mediation zwingend. Der Vorstand bestimmt eine geeignete externe neutrale Person.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Generalversammlung vom 27. Januar 2024 beschlossen. Sie wurden am 8. März 2024 vom SDC genehmigt.

Sektion jagdlich geführte Dackel

Der Präsident:	Die Protokollführerin:
Stephan Weber	Katja Gerber

Die an der ordentlichen Generalversammlung der «Sektion jagdlich geführte Dackel im Schweizerischen Dachshund-Club» vom 27.01.2024 angenommenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SDC-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 73 Abs. 3 SDC-Statuten durch den Vorstand genehmigt und treten mit der Genehmigung in Kraft.

Dottikon, den 09.03.2024

Im Namen des SDC-Vorstandes

Der Präsident:	*Der Sekretär:*